

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: VI/51

Datum: 26.03.2020

Vorlage, DS-Nr. 2020/0327

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
----------------	-------------	----	------	-------

Bürgermeister und Stadtverordnete(r)		
--------------------------------------	--	--

Betreff: Erstattung von Tagespflege-, Kita- und Trogata-Beiträgen für Eltern, welche aktuell die Notbetreuung in Anspruch nehmen

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW liegen vor. Begründung der Dringlichkeit siehe Erläuterung


Beigeordneter


Bürgermeister

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NW:

Aufgrund der aktuellen besonderen Belastung von Troisdorfer Eltern wird beschlossen, dass auch den Eltern mit Kindern in den Bereichen Tagespflege, Kita und Trogata die Beiträge für Betreuung sowie Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt für einen Monat erstattet werden, welche die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Haushaltsjahr: 2020
Sachkonto/Investitionsnummer: - Diverse
Kostenstelle/Kostenträger: -
Gesamtansatz: 0,00 €
Verbraucht: 0,00 €
Noch verfügbar: 0,00 €
Bedarf der Maßnahme: ca. 11.000,00 €
Erträge: 0,00 €
Jährliche Folgekosten: 0,00 €

Bemerkung:

Erläuterung:

- a) zur Sachdarstellung
- b) zur Dringlichkeit

a) zur Sachdarstellung

Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Kitas, die Trogatas und die Tagespflegestellen seit dem 16.03.2020 für die meisten Eltern geschlossen. Ausgenommen hiervon sind nur Eltern, welche in der sogenannten „kritischen Struktur“, wie z.B. Feuerwehr, Gesundheitswesen etc., beschäftigt sind. Die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen ist von Seiten des Landes zunächst für den Zeitraum bis zum 19.04.2020 beschlossen worden.

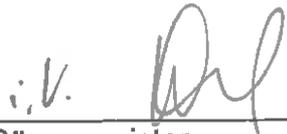
Für alle Eltern entsteht hierdurch eine ganz besondere Belastung. Insgesamt wird die Notbetreuung auch von den Eltern, welche einen Anspruch auf diese haben, nur in sehr geringem Umfang genutzt. Dies zeigt, dass die Eltern äußerst verantwortlich handeln und in ganz überwiegendem Maße die Betreuung ihrer Kinder selbstorganisiert sicherstellen.

Um diese Belastung zumindest wirtschaftlich auch für diese Eltern abzufedern, ist es angemessen, einen Monatsbeitrag für die Betreuung und Verpflegung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erstatten. Auch ist es nicht sachgerecht, wenn gerade die Eltern, die derzeit einen besonders wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten, von einer Beitragsersatzung nicht betroffen sein sollten. Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der Notbetreuung ergäbe sich hieraus im Übrigen für einen Monat nur ein Mehraufwand für die Stadt in Höhe von ca. 11.000 €.

b) zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Eltern durch die Schließung der kinderbetreuenden Einrichtungen in sehr hohem Maße belastet werden und die nächste Ratssitzung gemäß aktueller Planung erst am 21.04.2020 stattfinden wird. Bis zum 19.04.2020 sind u.a. auch alle städtischen Ausschuss-Sitzungen wegen der Corona-Pandemie abgesagt; daher ist auch die vorzeitige Einberufung des Rates oder ersatzweise des Haupt- und Finanzausschusses nicht möglich. Gemäß § 60 Absatz 1 der Gemeindeordnung kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – in einer solchen Angelegenheit entscheiden.

Insgesamt ist es dringend geboten, den hier betroffenen Eltern, die unter schwierigen Umständen mit großem persönlichen Einsatz die wichtigsten Infrastruktursysteme aufrechterhalten, frühzeitig und schnell ein deutliches Signal der besonderen Wertschätzung und Dankbarkeit zu senden. Aus diesem Grunde ist eine schnelle Dringlichkeitsentscheidung erforderlich.



Bürgermeister



Stadtverordnete(r)